

Entwurf

Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Energie und Tourismus, mit der die Biomasseenergie-Nachhaltigkeitsverordnung geändert wird

Auf Grund des § 6 Abs. 3 des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes, BGBl. I Nr. 150/2021, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 69/2025, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft verordnet:

Die Biomasseenergie-Nachhaltigkeitsverordnung (BMEN-VO), BGBl. II Nr. 86/2023, wird wie folgt geändert:

1. Im Titel der Verordnung wird die Wortfolge „der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie“ durch die Wortfolge „des Bundesministers für Wirtschaft, Energie und Tourismus“ ersetzt.

2. § 1 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABl. Nr. L 328 vom 21.12.2018 S. 82, in der Fassung der Richtlinie (EU) 2024/1711, ABl. Nr. L 1711 vom 26.6.2024 S. 1 im Hinblick auf

1. die Minderung der Treibhausgasemissionen durch die Verwendung von flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen bei der Elektrizitäts-, Wärme- oder Kälteerzeugung,
2. die Einhaltung von Nachhaltigkeitskriterien für Elektrizität, die aus Biomasse-Brennstoffen erzeugt wird und
3. die Überprüfung und Kontrolle der Minderung der Treibhausgasemissionen und der Einhaltung von Nachhaltigkeitskriterien durch Zertifizierungssysteme und Zertifizierungsstellen.

(2) Die in dieser Verordnung geregelten Nachhaltigkeitskriterien und Kriterien für Treibhausgaseinsparungen gelten für folgende Anlagen:

1. Anlagen auf Basis von fester Biomasse-Brennstoffe mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 7,5 MW oder mehr,
2. Anlagen auf Basis von gasförmigen Biomasse-Brennstoffen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 2 MW oder mehr,
3. Anlagen auf Basis von flüssigen Biobrennstoffen sowie
4. Anlagen zur Erzeugung gasförmiger Biomasse-Brennstoffe mit einer durchschnittlichen Durchflussrate von mehr als 200 m³/h Methan-Äquivalent, gemessen bei Standardtemperatur- und Standarddruckbedingungen, nämlich 0°C und 1 bar Luftdruck. Besteht der gasförmige Biomasse-Brennstoffe aus einer Mischung aus Methan und nicht brennbarem anderen Gas, wird der zuvor genannte Schwellenwert für die Methan-Durchflussrate proportional zum Volumenanteil von Methan in der Mischung neu berechnet.“

3. Dem § 1 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Werden Abfälle und Reststoffe, mit Ausnahme von land- und forstwirtschaftlichen Reststoffen und Reststoffen aus Aquakultur und Fischerei, zur Erzeugung von Elektrizität, Wärme oder Kälte eingesetzt, sind lediglich die Vorgaben zur Minderung von Treibhausgasemissionen gemäß § 2 sowie die Vorgaben zur Verwendung eines Massenbilanzsystems gemäß § 4 einzuhalten. Zum Nachweis der Einhaltung dieser Vorgaben haben sich Anlagenbetreiber eines Zertifizierungssystems gemäß § 5 zu

bedienen. Förderungen dürfen für die Nutzung von Abfällen zur Erzeugung von Elektrizität, Wärme oder Kälte gewährt werden, sofern die Verpflichtungen gemäß der Richtlinie 2008/98/EG für die getrennte Sammlung von Abfällen eingehalten wurden. Die Vorgaben nach diesem Absatz gelten auch für Abfälle und Reststoffe, die vor ihrer Weiterverarbeitung zu Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen zuerst zu einem anderen Produkt verarbeitet werden.

(4) Anlagen, welche ausschließlich feste Siedlungsabfälle zur Erzeugung von Elektrizität, Wärme oder Kälte einsetzen, fallen nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung.“

4. § 2 Abs. 1 bis 6 lauten:

„(1) Damit aus flüssigen Biobrennstoffen erzeugte Elektrizität, Wärme oder Kälte für die in § 6 Abs. 1 EAG genannten Zwecke berücksichtigt wird, muss die erzielte Minderung der Treibhausgasemissionen

1. bei Anlagen, die flüssigen Biobrennstoff produzieren und am 5. Oktober 2015 oder davor in Betrieb waren, mindestens 50% betragen,
2. bei Anlagen, die flüssigen Biobrennstoff produzieren und den Betrieb zwischen 6. Oktober 2015 und 31. Dezember 2020 aufgenommen haben, mindestens 60% betragen und
3. bei Anlagen, die flüssigen Biobrennstoff produzieren und den Betrieb ab dem 1. Jänner 2021 aufgenommen haben, mindestens 65% betragen.

Als Zeitpunkt der Inbetriebnahme gilt der Zeitpunkt der erstmaligen Produktion von flüssigen Biobrennstoffen.

(2) Damit aus festen Biomasse-Brennstoffen erzeugte Elektrizität, Wärme oder Kälte für die in § 6 Abs. 1 EAG genannten Zwecke berücksichtigt wird, muss die erzielte Minderung der Treibhausgasemissionen

1. bei Anlagen, die den Betrieb nach dem 20. November 2023 aufgenommen haben, mindestens 80% betragen,
2. bei Anlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von mehr als 10 MW, die den Betrieb zwischen 1. Jänner 2021 und 20. November 2023 aufgenommen haben, mindestens 70% bis zum 31. Dezember 2029 und mindestens 80% ab dem 1. Jänner 2030 betragen und
3. bei Anlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von mehr als 10 MW, die den Betrieb vor dem 1. Jänner 2021 aufgenommen haben, mindestens 80% betragen, nachdem sie 15 Jahre in Betrieb waren; dies gilt frühestens ab dem 1. Jänner 2026 und spätestens ab dem 31. Dezember 2029.

(3) Damit aus gasförmigen Biomasse-Brennstoffen erzeugte Elektrizität, Wärme oder Kälte für die in § 6 Abs. 1 EAG genannten Zwecke berücksichtigt wird, muss die erzielte Minderung der Treibhausgasemissionen

1. bei Anlagen, die den Betrieb nach dem 20. November 2023 aufgenommen haben, mindestens 80% betragen,
2. bei Anlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von mehr als 10 MW, die den Betrieb zwischen 1. Jänner 2021 und 20. November 2023 aufgenommen haben, mindestens 70% bis zum 31. Dezember 2029 und mindestens 80% ab dem 1. Jänner 2030 betragen und
3. bei Anlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von mehr als 10 MW, die den Betrieb vor dem 1. Jänner 2021 aufgenommen haben, mindestens 80% betragen, nachdem sie 15 Jahre in Betrieb waren; dies gilt frühestens ab dem 1. Jänner 2026 und spätestens ab dem 31. Dezember 2029,
4. bei Anlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 10 MW oder weniger, die den Betrieb zwischen dem 1. Jänner 2021 und dem 20. November 2023 aufgenommen haben, mindestens 70% betragen bis sie 15 Jahre lang in Betrieb waren und 80% nach diesem Zeitpunkt und
5. bei Anlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 10 MW oder weniger, die den Betrieb vor dem 1. Jänner 2021 aufgenommen haben, mindestens 80% betragen, nachdem sie 15 Jahre in Betrieb waren; dies gilt frühestens ab dem 1. Jänner 2026.

(4) Für die Zwecke der Abs. 2 und 3 gilt als Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Zeitpunkt der erstmaligen Erzeugung von Elektrizität, Wärme oder Kälte.

(5) Für die Zwecke der Abs. 1 bis 3 ist die durch die Verwendung von flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen erzielte Treibhausgaseinsparung gemäß den in Anhang V und Anhang VI der Richtlinie (EU) 2018/2001 angeführten Methoden zu berechnen.

(6) Anlagenbetreiber haben Aufzeichnungen über ihre Berechnungen gemäß Abs. 1 bis 3 zu führen. Diese Aufzeichnungen sind zumindest für die Dauer von sieben Jahren aufzubewahren.“

5. Dem § 5 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Zertifizierungsstellen haben im Rahmen der Überprüfung gemäß Abs. 2 auch die Genauigkeit und Vollständigkeit der von den Wirtschaftsteilnehmern in die Unionsdatenbank eingegebenen Daten zu überprüfen. Zu diesem Zweck können Datensysteme Dritter, die die Daten als Mittler erheben, genutzt werden, sofern die Europäische Kommission über diese Nutzung informiert wurde.“

6. § 6 Abs. 5 lautet:

„(5) Für die Zwecke der Registrierung hat die Umweltbundesamt GmbH ein automationsunterstütztes Register einzurichten und zu betreiben, welches auf dem elektronischen Register gemäß § 22 AWG 2002 basiert. Dem Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus sind auf Anfrage sämtliche im Register erfassten Informationen zu übermitteln.“

7. § 7 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Stellt die Umweltbundesamt GmbH bei Begleitung einer Vor-Ort-Kontrolle gemäß § 5 Abs. 3 oder bei einer Maßnahme gemäß Abs. 1 Mängel oder sonstige Unregelmäßigkeiten fest, so hat sie den Betreiber des Zertifizierungssystems und den Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus hierüber zu informieren. Hat die betroffene Zertifizierungsstelle ihren Sitz außerhalb des Bundesgebiets, so hat die Umweltbundesamt GmbH außerdem jene nationale Behörde zu informieren, die die betroffene Zertifizierungsstelle akkreditiert hat.

(3) Auf Anfrage des Bundesministers für Wirtschaft, Energie und Tourismus hat die Umweltbundesamt GmbH Informationen und Unterlagen gemäß Abs. 1 an diesen zu übermitteln.“

8. § 8 lautet:

„§ 8. (1) Die Umweltbundesamt GmbH hat im automationsunterstützten Register gemäß § 6 Abs. 5 alle von ihr registrierten Zertifizierungsstellen und betroffenen Zertifizierungssysteme sowie alle Zertifikate, Nachweise, Bescheinigungen und Berichte im Zusammenhang mit der Nachweisführung nach dieser Verordnung zu erfassen. Dem Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus sind auf Anfrage sämtliche im Register erfassten Informationen zu übermitteln.

(2) Die Umweltbundesamt GmbH und der Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus können von Anlagenbetreibern, Zertifizierungsstellen und von Betreibern von Zertifizierungssystemen Auskünfte, Unterlagen und Informationen verlangen, soweit dies zur Durchführung dieser Verordnung oder zur Erfüllung der Berichtspflichten der Republik Österreich gegenüber den Organen der Europäischen Union erforderlich ist. Die Umweltbundesamt GmbH hat für jedes Kalenderjahr bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres einen Bericht über alle Angaben gemäß Abs. 1 elektronisch an den Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus zu übermitteln.

(3) Zertifizierungsstellen haben der Umweltbundesamt GmbH folgende Informationen elektronisch zu übermitteln:

1. jährlich bis zum letzten Tag im Februar des folgenden Kalenderjahres sowie auf Anfrage ein nach Zertifizierungssystemen aufgeschlüsseltes Verzeichnis (oder einen Auszug daraus) aller Anlagenbetreiber, denen sie Zertifikate ausgestellt, verweigert oder entzogen haben sowie eine Liste aller kontrollierten Anlagenbetreiber einschließlich der bei diesen durchgeführten Kontrollen, aufgeschlüsselt nach Zertifizierungssystemen,
2. jährlich bis zum letzten Tag im Februar des folgenden Kalenderjahres sowie auf Anfrage einen Bericht über ihre Erfahrungen mit den von ihnen angewendeten Zertifizierungssystemen, insbesondere zur Einhaltung der Systemvorgaben,
3. innerhalb von drei Monaten nach Durchführung einer Kontrolle den für die jeweilige Anlage ausgestellten Kontrollbericht.

(4) Soweit es zur Durchführung dieser Verordnung, zur Förderabwicklung gemäß EAG oder zur Berechnung des Anteils von Energie aus erneuerbaren Quellen am Bruttoenergieverbrauch gemäß der Methodik und den Begriffsbestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1099/2008 über die Energiestatistik, ABl. Nr. L 304 vom 14.11.2008 S. 1, erforderlich ist, dürfen die Umweltbundesamt GmbH und der Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus sämtliche Auskünfte, Unterlagen und Informationen an die Regulierungsbehörde Energie-Control Austria (E-Control), an die EAG-Förderabwicklungsstelle oder sonstige Förderabwicklungsstellen und an die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ übermitteln.

(5) Betreiber von Anlagen gemäß § 1 Abs. 2 haben der Umweltbundesamt GmbH bis zum letzten Tag im Februar jeden Jahres erhaltene Zertifikate in Kopie sowie die Mengen an Elektrizität, Wärme oder Kälte, welche unter Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien und Kriterien für Treibhausgaseinsparungen im vorhergehenden Jahr erzeugt wurden, in elektronischer Form zu übermitteln oder selbstständig in das Register nach § 6 Abs. 5 einzutragen. Werden Elektrizität, Wärme oder Kälte in Zeiträumen erzeugt, für die kein gültiges Zertifikat vorliegt, so ist dieser Umstand sowie der genaue Zeitraum unverzüglich der Umweltbundesamt GmbH und, bei Inanspruchnahme von Förderungen gemäß § 6 Abs. 1 Z 2 EAG, der EAG-Förderabwicklungsstelle bekannt zu geben.“

9. Nach § 8 wird folgender § 8a samt Überschrift eingefügt:

„Prüfung durch die Europäische Kommission

§ 8a. In Zweifelsfällen kann der Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus die Prüfung der Einhaltung von Nachhaltigkeitskriterien und Kriterien für Treibhausgaseinsparungen bei der Europäischen Kommission nach Maßgabe des Art. 30 Abs. 10 der Richtlinie (EU) 2018/2001 beantragen. Ein solcher Antrag kann auf dem Antrag eines Wirtschaftsteilnehmers beruhen.“

10. § 10 Abs. 3 lautet:

„(3) Die §§ 1, 2, 5 Abs. 5, 6 Abs. 5, 7 Abs. 2 und 3, 8 sowie 8a in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2026 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“